

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 18. März

1950

Inhalt:

Gesetz über den Beitrag für die Krankenversicherung der Rentner vom 6. Februar 1950	S. 49	in den Regierungsbezirk Oberbayern vom 11. März 1950	S. 50
Verordnung über die Abgabe von Penicillinen, Streptomycin und deren Zubereitungen in den Apotheken vom 9. Januar 1950	S. 49	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 11. März 1950 (GVBl. S. 50) über eine Volksbefragung bezüglich der Rückgliederung des Landkreises Friedberg in den Regierungsbezirk Oberbayern vom 11. März 1950	S. 50
Verordnung über die Änderung der VO des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erhebung von Abgaben im Bereich der Ernährungswirtschaft vom 15. März 1949 (GVBl. S. 121) vom 28. Januar 1950	S. 49	Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Beamtenkrankenkasse vom 6. Februar 1950	S. 52
Gesetz über eine Volksbefragung bezüglich der Rückgliederung des Landkreises Friedberg		Berichtigungen	S. 52

Gesetz

über den Beitrag für die Krankenversicherung der Rentner

Vom 6. Februar 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Verordnung des Bayerischen Ministerpräsidenten und des Bayerischen Arbeitsministers vom 7. Dezember 1945 (Amtsbl. des Bayerischen Arbeitsministeriums 1946 S. 30) zur Abänderung der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 4. November 1941 (RGBl. I S. 689) über die Krankenversicherung der Rentner wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz ist dringlich und tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1949 in Kraft.

München, den 6. Februar 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Abgabe von Penicillinen, Streptomycin und deren Zubereitungen in den Apotheken

Vom 9. Januar 1950

Auf Grund des § 367 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Art. 2. Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuchs wird bestimmt:

§ 1

Penicilline, Streptomycin und Dehydro-Streptomycin sowie die Zubereitungen dieser Stoffe dürfen nur in Apotheken und, soweit diese Stoffe zur Injektion bestimmt sind, nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Fall jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 9. Januar 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Anker Müller, Staatsminister

Verordnung

über die Änderung der VO des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erhebung von Abgaben im Bereich der Ernährungswirtschaft vom 15. März 1949 (GVBl. S. 121)

Vom 28. Januar 1950

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren vom 3. 11. 1948 (WiGBl. S. 117) in Verbindung mit dem Gesetz zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. 1. 1950 (Bundesgesetzblatt S. 7) wird mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die VO des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erhebung von Abgaben im Bereich der Ernährungswirtschaft vom 15. 3. 1949 wie folgt geändert:

§ 1

- I. In § 3 Ziff. 1 wird als Buchstabe „d“ eingefügt: „Frachtausgleichsabgabe für Roggen —,10 Dpf je dz vermahlene Roggen“.
- II. In § 20 Ziff. 2 werden die Worte „eine Abgabe von 0,3 Dpf“ gestrichen. An ihre Stelle treten die Worte: „eine Abgabe von 0,35 Dpf“.
- III. In § 20 Ziff. 3 werden die Worte „bis zu 4 Dpf“ gestrichen. An ihre Stelle treten die Worte „von durchschnittlich bis zu 2 Dpf“.
- IV. Der V. Abschnitt „Fischbewirtschaftung“ wird gestrichen.
- V. In § 26 Ziff. 4 wird der Abgabensatz 1 v. T. gestrichen. An seine Stelle treten folgende Abgabensätze:

- „a) für die Zeit vom 1. 10. 1948 — 30. 9. 1949 0,75 v. T. des vereinnahmten Verkaufserlöses
 b) für die Zeit vom 1. 10. 1949 — 31. 12. 1949 0,25 v. T. des vereinnahmten Verkaufserlöses
 c) für die Zeit vom 1. 1. 1950 — 31. 3. 1950 entfällt die Beitragspflicht.“

VI. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1, 2 und 5“ gestrichen. An ihre Stelle treten die Worte „§ 26 Ziff. 1, 2 und 5“.

VII. § 27 Abs. 2 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung: „Die Abgaben von den gemäß § 26 Abs. 3 abgabepflichtigen Betrieben werden grundsätzlich für ein Kalenderjahr erhoben und sind jeweils bis zum 31. Januar fällig. Die für die Zeit vom 1. 10. 1948 — 31. 12. 1948 entstandenen Abgaben sind bis zum 31. 1. 1949 fällig. Die Abgaben von den gemäß § 26 Ziff. 4 abgabepflichtigen Betrieben sind wie folgt zu entrichten:

- a) die vom 1. 10. 1948 — 30. 9. 1949 geschuldeten Abgaben bis spätestens 28. 2. 1950,
 b) die vom 1. 10. 1949 — 31. 12. 1949 geschuldeten Abgaben bis spätestens 31. 3. 1950.“

VIII. In § 28 werden die Worte „im § 2“ gestrichen. An ihre Stelle treten die Worte: „im § 27“.

IX. In § 30 Abs. 1 werden die Worte „im § 1“ gestrichen. An ihre Stelle treten die Worte: „im § 26“.

§ 2

Die VO des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erhebung von Abgaben im Bereich der Ernährungswirtschaft vom 15. 3. 1949 in der durch § 1 dieser VO geänderten Fassung wird bis zum 31. 3. 1950 verlängert.

§ 3

Es treten in Kraft

1. § 1 Ziffer I ab 1. Februar 1949.
2. § 1 Ziffer II und IV ab 1. Oktober 1948.
3. die übrigen Bestimmungen dieser VO ab 1. Januar 1950.

München, den 28. Januar 1950

Dr. A. Schlögl, Staatsminister

Gesetz

über eine Volksbefragung bezüglich der Rückgliederung des Landkreises Friedberg in den Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 11. März 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Über die Rückgliederung des Landkreises Friedberg in den Regierungsbezirk Oberbayern findet eine Volksbefragung statt.

(2) Der Tag der Volksbefragung wird vom Staatsministerium des Innern bestimmt. Er muß ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag sein und vor dem 3. April 1950 liegen.

§ 2

(1) Gegenstand der Volksbefragung ist folgende Frage: „Soll der Landkreis Friedberg in den Regierungsbezirk Oberbayern zurückgegliedert werden?“

(2) Die Frage kann nur mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden.

§ 3

(1) An der Volksbefragung können alle Stimmberechtigten teilnehmen, die seit mindestens sechs

Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis Friedberg genommen haben.

(2) Im übrigen gelten für die Volksbefragung die allgemeinen Bestimmungen (Art. 1 mit 33) und die Bestimmungen über den Volksentscheid (Art. 80 mit 84) des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69 ff.) entsprechend.

§ 4

(1) Der Landtag prüft die Durchführung der Volksbefragung.

(2) Wird das Ergebnis in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt, so ist Art. 60 des Landeswahlgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 5

Die Kosten der Volksbefragung trägt der Bayerische Staat.

§ 6

(1) Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern.

(2) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1950 in Kraft.

München, den 11. März 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes vom 11. März 1950 (GVBl. S. 50) über eine Volksbefragung bezüglich der Rückgliederung des Landkreises Friedberg in den Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 11. März 1950

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über eine Volksbefragung bezüglich der Rückgliederung des Landkreises Friedberg in den Regierungsbezirk Oberbayern vom 11. März 1950 (GVBl. S. 50) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Volksbefragung im Landkreis Friedberg findet am Sonntag, den 2. April 1950, statt.

§ 2

Die Stimmlisten und Stimmkarteien sind vom 12. März mit 19. März 1950 zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen; sie sind am 28. März 1950 abzuschließen.

§ 3

Die Stimm Scheine sind nach dem Muster der Anlage 1 auszustellen. Verlorene Stimm Scheine werden nicht ersetzt.

§ 4

Die Stimmzettel sollen von weißem oder weißlichem Papier ohne Kennzeichen sein. Sie enthalten die Frage: „Soll der Landkreis Friedberg in den Regierungsbezirk Oberbayern zurückgegliedert werden?“ und die Worte „Ja“ und „Nein“. Sie sollen dem Muster der Anlage 2 entsprechen und ungefähr das Format Din A 6 (10,5 cm × 14,8 cm) haben.

§ 5

(1) Bei der Durchführung der Volksbefragung sind neben den im § 3 Abs. 2 des Gesetzes genannten Bestimmungen des Landeswahlgesetzes vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69) die Bestimmungen der §§ 1, 3 bis 10, 12 bis 18, 19 (Abs. 3), 20, 28 bis 49 und 56 der Landeswahlordnung vom 18. Oktober 1946 (GVBl. S. 315) sinngemäß ergänzend anzuwenden.

(2) Die Bildung und die Zuständigkeit von Gemeindevwahlausschüssen (Art. 9 und 17 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes) entfallen.

München, den 11. März 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
 Dr. Anker m ü l l e r, Staatsminister

Stimmschein

für die Volksbefragung über die Rückgliederung des Landkreises Friedberg in den Regierungsbezirk Oberbayern
am 2. April 1950

Zuname:

Vorname:

geboren am:

Stand, Beruf oder Gewerbe:

wohnhaft in:

Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Stimmscheines in einem beliebigen Stimmbezirk des Landkreises Friedberg ohne Eintragung in die Stimmliste oder Stimmkartei seine Stimme abgeben.

....., den 19
(Ort)

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

Anlage 2

Stimmzettel

für die Volksbefragung über die Rückgliederung des Landkreises
Friedberg in den Regierungsbezirk Oberbayern am 2. April 1950

Soll der Landkreis Friedberg in
den Regierungsbezirk Oberbayern
zurückgegliedert werden?

Ja

Nein

**Bekanntmachung der Bayerischen Versicherungs-
kammer über**

**Änderung der Satzung und der Allgemeinen
Versicherungsbedingungen der Bayerischen
Beamtenkrankenkasse**

Vom 6. Februar 1950

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) wird mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen (Entschließung vom 17. November 1949 Nr. I 99 744 — Cg 240 b/2) mit Wirkung vom 1. November 1949 folgendes bestimmt:

I.

In § 5 Abs. I, Satz 1 Halbsatz 1 der Satzung der Bayerischen Beamtenkrankenkasse vom 25. April 1941 (GVBl. S. 89) wird das Wort „sechs“ durch „sieben“ ersetzt.

II.

Für die am 1. November 1949 Versicherten gilt dieser Zeitpunkt als Beginn der Versicherung im

Sinne des § 44 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 25. April 1941 (GVBl. Seite 93).

München, den 6. Februar 1950

Rudolf Herrgen,
Präsident der Bayer. Versicherungskammer

Berichtigungen

In den **Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ausfuhr von Kunstwerken** (GVBl. 1949 S. 176) muß das Datum in der Überschrift und in § 3 richtig lauten:

1. Juni 1949.

In dem **Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens** vom 9. 7. 1949 (GVBl. S. 181) ist in § 4 Satz 2 statt „§ 2 Abs. 1 Satz 2“ zu lesen „§ 3 Satz 2“. Die letzte Zeile lautet demnach:

§ 3 Satz 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

Auf Seite 296 Spalte 1 (Nr. 29 GVBl. 1949) muß die Überschrift richtig lauten:

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes**